

Satzung
der Stadt Heiligenhaus
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Aula des Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus
für außerschulische Veranstaltungen
vom 07.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 781) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in der Sitzung am 07.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Aula des Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus kann Dritten zur Durchführung außerschulischer Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei den Veranstaltungen soll es sich grundsätzlich um solche mit kulturellem Charakter handeln.
- (2) Über die Vergabe der Aula entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Aula erhebt die Stadt Heiligenhaus Gebühren nach den in § 2 aufgeführten Tarifen.

§ 2

Gebührentarif

(1) Grundgebühr bei kulturellen Veranstaltungen örtlicher Träger, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind:

1.1 Für eine Veranstaltung bis zu 4 Stunden Dauer	332,-- €
1.2 Für jede weitere angefangene Stunde	61,-- €
1.3 Benutzung des Konzertflügels	41,-- €
1.4 Dem Kulturredirektor ist nach Ablauf der Veranstaltung eine Kostenrechnung der Veranstaltung vorzulegen.	

(2) Grundgebühr bei sonstigen Veranstaltungen örtlicher Träger:

2.1 Für eine Veranstaltung bis zu 4 Stunden Dauer	409,-- €
2.2 Für jede weitere angefangene Stunde	76,50 €
2.3 Benutzung des Konzertflügels	41,-- €

(3) Grundgebühr bei kulturellen Veranstaltungen auswärtiger Träger:

3.1 Für eine Veranstaltung bis zu 4 Stunden Dauer	511,-- €
3.2 Für jede weitere angefangene Stunde	102,-- €
3.3 Benutzung des Konzertflügels	41,-- €

(4) Grundgebühr bei sonstigen Veranstaltern außerörtlicher Träger:

4.1 Für eine Veranstaltung bis zu 4 Stunden Dauer	1.022,-- €
4.2 Für jede weitere angefangene Stunde	204,-- €
4.3 Benutzung des Konzertflügels	82,-- €

(5) Eine notwendige Flügelstimmung ist vom Veranstalter zu übernehmen.

(6) Für die Inanspruchnahme von Bühnenhelfern und Hilfskräften sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu übernehmen. Eine ggfs. notwendige Umrüstung der Aula ist grundsätzlich vom Veranstalter zu übernehmen.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens 10 Tage vor Durchführung der Veranstaltung an die Stadtkasse Heiligenhaus zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 25.03.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 7. Dezember 2001

Ihle
Bürgermeister

Veröffentlicht im:

Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 23 vom 15.12.2001